

**M**anche Verstöße gegen gesetzliche Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet. Aber nicht nur staatliche Stellen, sondern auch Verbraucherschutzvereine oder Vereine zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs treten auf den Plan. Sie überziehen, wenn sie nicht nur Bagatelldelikte im Internetauftritt des Produzenten entdecken, diesen mit einer sog. „Abmahnung“.

Mit dieser Abmahnung wird dem Betrieb Gelegenheit gegeben, den Gesetzesverstoß gütlich beizulegen. Gratis ist das aber nicht. Die Wettbewerbszentralen lassen sich ihre finanziellen Aufwändungen ersetzen. Die Ausgleichszahlungen liegen im Allgemeinen bei knapp 200 Euro. Gleichzeitig muss der Internetauftritt um die beanstandeten Klauseln bereinigt werden, weil sonst Vertragsstrafen in Höhe von mehreren 1000 Euro drohen.

#### WAS IST ZU TUN?

Zunächst müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung stehen und dem Kunden spätestens bei Vertragsschluss zur Kenntnisnahme vorliegen. Für einen per Internet oder E-Mail zu schließenden Vertrag ist es hierzu sogar zwingend vorgeschrieben, dass die AGB vom Kunden bei der Bestellung eingesehen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden können.

Zum Vertragsschluss sollte in den AGB festgehalten werden, dass der Vertrag nicht bereits mit Abgabe der Bestellung durch den Kunden, sondern erst mit Auftragsbestätigung des Verkäufers, oder, dieser gleichstehend, mit der Ausführung der Bestellung durch den Verkäufer zustande kommt.

## Was ständig verfügbar sein muss

Nach dem Teledienstegesetz müssen die Brennereien als Diensteanbieter mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten:

→ den Namen und die Anschrift, unter der Sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen (wie Genossenschaften oder GmbHs) zusätzlich den Vertretungsberechtigten,

→ Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

#### WER TRÄGT DIE TRANSPORTGEFAHR?

Bei unverschuldeten Lieferschwierigkeiten sollte der Verkäufer zunächst berechtigt sein, die Lieferung um die Dauer des Hinderungsgrundes hinauszuschieben, nach einer bestimmten längeren Dauer – vier bis sechs Wochen – muss aber der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein. Bei ausverkauften Sorten sollte das Recht zur Teillieferung und zur Ersetzung von Spirituosen gleicher Qualität vorgesehen sein.

Die Transportgefahr kann nicht mehr dem Kunden, wenn dieser Verbraucher ist, aufgebürdet werden. Sie trägt gesetzlich zwingend der Verkäufer. Die anfallenden Transport- und ggf. Verpackungskosten müssen dem Kunden schon bei Vertrags-

### VERMARKTUNG ÜBER DAS INTERNET

## Gefahren vermeiden beim Mausklick

*Zunehmend gehen auch (Klein)Brenner zur online-Vermarktung ihrer Produkte über. Wer dabei aber die zahlreichen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält, muss mit Sanktionen rechnen. Besonders wichtig: wer im Abfindungsbetrieb erzeugte Brände gewerblich in das Ausland verkauft, riskiert den Verlust seines Brennrechtes! Der folgende Leitfaden ist gekürzt (die Langfassung kann von unserer Homepage [www.kleinbrennerei.de](http://www.kleinbrennerei.de) heruntergeladen oder bei der Redaktion angefordert werden).*

abschluss bekannt gemacht werden, sinnvollerweise durch die Angabe der Transport- und Verpackungskosten pro Versandeinheit. Hinsichtlich der Mängelrechte des Kunden sollte in den AGB vorgesehen werden, dass der Kunde zunächst nur Nachlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Lieferung verlangen kann und erst nach zwei erfolglosen Nachlieferungen die übrigen Mängelrechte geltend machen kann.

#### ZWEI WOCHEN FRIST FÜR MÄNGELANZEIGE

Nicht ganz unproblematisch ist die Einbeziehung einer unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht für offensichtliche Mängel und Schäden in die AGB. Hier sollte vorgesehen werden, dass der Kunde einen offensichtlichen Mangel innerhalb zwei Wochen anzeigen muss. Es muss angegeben werden, dass sich die Warenpreise inklusive Mehrwertsteuer verstehen. In den AGB sollten auch die Voraussetzungen des Zahlungsverzugs und dessen Folgen geregelt werden.

#### DIE HAFTUNG BESCHRÄNKEN

Vorgesehen werden sollte ferner eine Klausel zur Haftungsbeschränkung des Verkäufers. In den AGB sollte bestimmt werden, dass die Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Transportkosten) Eigentum des Verkäufers bleibt und der Käufer vor vollständiger Kaufpreiszahlung nicht zur Weiterübergabe oder Verpfändung der Ware berechtigt ist.

# INFORMATION

## Belehrung zum Widerruf

Der Gesetzgeber gibt als Muster für die Widerrufsbelehrung folgenden Text vor: „Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: hier ist einzusetzen: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Weinbaubetriebs“.

Festgehalten werden sollte, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und dass die Vertragssprache Deutsch ist. Die AGB sollten übrigens in jedem Fall vorgenannten Anforderungen entsprechen, unabhängig davon, ob der Betrieb online vermarktet oder nicht.

## DEN KUNDEN ÜBER RECHTE BELEHREN

Über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht muss der Kunde in den Lieferbedingungen belehrt werden. Geschieht dies nicht, so kann der Kunde seine Bestellung gemäß § 355 Absatz 3 BGB noch bis zu sechs Monate nach Lieferung widerrufen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurücksenden (§ 357 Absatz 2 BGB), wobei der Kunde für zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterung der Ware nur dann einzustehen hat, wenn dem Kunden ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

Unterbleibt diese Belehrung (Muster siehe oben unter „Information“), kann der Verkäufer von Wettbewerbern, der Wettbewerbszentrale oder sonstigen Verbraucherschutzorganisationen auf Unterlassung des Vertriebs ohne die erforderliche Belehrung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall hätte er dem Abmah-

nenden die Kosten der Abmahnung – die durchaus über 1000 Euro betragen können – zu erstatten. Zusätzlich können angegeben werden Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse und/oder – wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Lieferanten erhält – auch eine Internet-Adresse.

## INFORMATIONSPFLICHTEN

Bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern muss der Unternehmer auch die Informationspflichten nach der am 5. August 2002 neu gefassten BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) beachten und neben der bereits erwähnten Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht zudem mindestens über folgende Punkte informieren – die insbesondere auch auf den Internetseiten des Verkäufers angegeben werden:

- die Identität des Unternehmers mit ladungsfähiger Anschrift,
- wesentliche Merkmale der Ware,
- die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen,
- Art und Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages (im elektronischen Geschäftsverkehr unter Angabe der technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen, z.B. Bestätigung einer per E-Mail oder per Internet aufgegebenen Bestellung durch E-Mail des Unternehmers an den Verbraucher),
- darüber, wie der Kunde Eingabefehler während einer elektronischen Bestellung erkennen und berichtigen kann,
- darüber, ob der Vertragstext nach Vertragsschluss von dem Unternehmen gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
- der Preis der Ware einschl. aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
- gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
- gegebenenfalls die Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher ohnehin rechnen muss, hinausgehen
- die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote bzw. Preise.

Nach § 312 e BGB muss dem Kunden zudem der Zugang seiner Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigt und die Möglichkeit verschafft werden, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB bei Vertragsabschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Ulrich von der Horst, Emmendingen

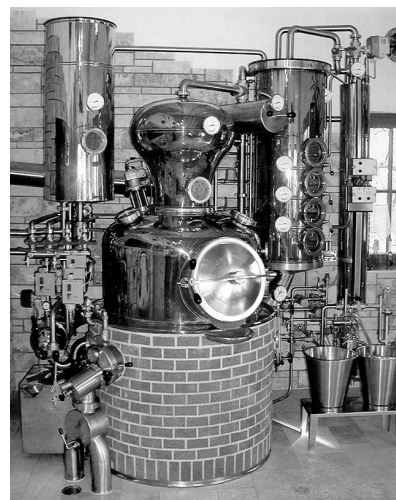


Ulrich von der Horst

**AUTOR**

Ulrich von der Horst ist Fachanwalt für Steuerrecht und deckt in seiner Rechtsanwaltskanzlei in Emmendingen schwerpunktmäßig das Gesellschafts-, Erb-, Landwirtschafts- und Arbeitsrecht ab. Darüberhinaus ist er in Strafverfahren tätig.

**KOTHE**  
Destillationstechnik



## Geistreiche Ideen...

...erfolgreich bewährt!

Unsere Destillationsanlagen in hochwertiger Verarbeitung entsprechen dem neuesten Stand der Technik:

- CE-Prüfzeichen nach der europäischen Druckgeräterichtlinie.
- Durch die von uns zum Patent angemeldete Kochbodenkonstruktion wird ein höherwertiges Destillat gewonnen.
- Geräuscharm und langsam laufendes Getrieberührwerk.
- Optimale Reinigung und Sauberkeit durch Druckspüleinrichtung.
- Verwendung eines zuschaltbaren Katalysators mit austauschbaren Kartuschen.
- Elektronische Steuerung des gesamten Destillationsablaufs.
- Reparaturen an Ihrer Anlage sowie nachträglicher Einbau sämtlicher Komponenten in alle Fabrikate.

Gerne stehen wir mit einer gründlichen technischen Beratung zur Seite. Sprechen Sie mit uns! Wir zeigen Ihnen individuelle Lösungen auf.

ULRICH KOTHE Destillationstechnik

Beltstraße 3 • D-73054 Eisingen

Tel. +49 (0)71 61.81 72 75

Fax +49 (0)71 61.81 72 61

info@kothe-dt.de • www.kothe-dt.de

Messe Ab Hof Wieselburg,  
2.-5. 3. 2007, Halle 5 EG, Stand 553

Intervitis Stuttgart, 22.-26. 4. 2007,  
Halle 5.2, Stand 116